



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1992

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2823	23. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991; Strukturausgleich für Versorgungsempfänger	582
781	24. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	582
791	20. 3. 1992	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Lumbricus - der Umweltbus“; Mobile Lehr-, Arbeits- und Demonstrationstation für den Umweltschutz in der Bildungsarbeit für Natur und Umwelt	582
282	27. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, aus denen der Anspruch auf Erstattung von Mutterschaftsgeld durch den Bund begleitet wird, durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen	583

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
24. 3. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	584
24. 3. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	584
24. 3. 1992	Bek. - Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen	584
	Der Landeswahlleiter	
24. 3. 1992	Bek. - Landtagswahl 1990; Vernichtung von Wahlunterlagen	584
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
20. 3. 1992	RdErl. - Wohnungsbauprogramm 1992 - WoBauP 1992 -	584
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
18. 3. 1992	Bek. - Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück	585
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
2. 4. 1992	Bek. - VII/13. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	585
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 8. 4. 1992	585
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1992	586

20323

I.

Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991
Strukturausgleich für Versorgungsempfänger

RdErl. d. Finanzministeriums
 v. 23. 3. 1992 - B 3003 - 5.17 - IV B 4

Zu Artikel 1 § 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 (BBVAnpG 91) vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf folgendes hin:

1. Artikel 1 § 6 BBVAnpG 91 enthält Vorschriften über einen Strukturausgleich für die am 31. 12. 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger. Die Neuregelung ist zum 1. März 1991 in Kraft getreten.

Der Strukturausgleich (0,4 v. H.) tritt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 BeamtVG), die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, also beispielsweise auch zum Ortszuschlag bis zur Stufe 2, zu ruhegehaltfähigen Zulagen und zu Erhöhungszuschlägen nach Artikel V des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569). In den Fällen des Artikels 1 § 6 Abs. 2 BBVAnpG 91 wird der Strukturausgleich zu den Versorgungsbezügen gewährt.

2. Der Strukturausgleich wird auch Empfängern von Unterhaltsbeiträgen nach disziplinar- oder gnadenrechtlichen Vorschriften gewährt. Er wird nicht gewährt zu den Emeritenbezügen der entpflichteten Hochschullehrer; Anspruch auf den Strukturausgleich besteht aber im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer.

3. Der Strukturausgleich wird nicht zur Mindestversorgung sowie zur Mindestunfallversorgung gewährt. Versorgungsbezüge, die zur Mindest-(Unfall)versorgung aufgestockt sind, müssen jedoch unter Berücksichtigung des Strukturausgleichs neu berechnet werden, wenn sich hierdurch ein Herauswachsen aus der Mindest-(Unfall)versorgung ergeben kann.

4. Der Strukturausgleich wird ferner nicht gewährt

- zum Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 (ab 1. 1. 1992) § 14 Abs. 2 BeamtVG.
- zum Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG.
- zum Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG sowie zu anderen Ausgleichsbeträgen und -zulagen, die zu den Versorgungsbezügen gezahlt werden (z.B. nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG), und
- zu einem (als Festbetrag weitergewährten) Anpassungszuschlag nach Artikel 32 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1984.

5. Nach Sinn und Zweck der Regelung wird der Strukturausgleich auch den Ruhestandsbeamten gewährt, deren Ruhestand mit dem Ende des Monats Dezember 1989 begonnen hat. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene eines aktiven Beamten, der im Monat Dezember 1989 verstorben ist. Nach dem Tode eines Ruhestandsbeamten bleibt der für den Verstorbenen geltende Stichtag (Artikel 1 § 6 Abs. 1 BBVAnpG 91) für die Anpassung der Hinterbliebenenversorgung unverändert maßgeblich. Für die Hinterbliebenen eines emeritierten Hochschullehrers gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Entpflichtung.

6. Bei Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53, 54, 55 BeamtVG) ist der Strukturausgleich der jeweiligen Höchstgrenze hinzuzurechnen. Maßgeblich hierbei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zugrundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Betrag.

Der Strukturausgleich hat keine Auswirkung auf die Mindestkürzungsgrenzen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG.

7. Verbesserungen der Versorgungsbezüge durch den Strukturausgleich verringern weder den Ausgleich nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 und 2 des 2. HStruktG (vgl. Artikel 1 § 6 Abs. 3 BBVAnpG 91) noch die Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG.

8. Der Strukturausgleich führt nicht zur Erhöhung der Kürzungsbeträge (§ 57 BeamtVG) und Kapitalbeträge (§ 58 BeamtVG) der Beamten (vgl. Artikel 1 § 6 Abs. 4 BBVAnpG 91).

Bei dem Strukturausgleich handelt es sich jedoch um eine Anpassung der Versorgungsbezüge i.S.d. §§ 57 Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG. Die Kürzungsbeträge/Kapitalbeträge der Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erhöhen.

- MBl. NW. 1992 S. 582.

7861

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung
in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 1992 - II A 3 - 2114/02.4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 4.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 Nach den Worten „landwirtschaftlichen Betrieb“ werden die Worte „und im Wohnhaus“ gestrichen.

Das Komma wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Absatz angefügt:

Für nach dem 31. 12. 1991 gestellte Anträge ist eine Förderung nur noch möglich, wenn die Investitionen als bewilligte Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

- für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Althöfen, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigausiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 8. 1986 (SMBL. NW. 7861) -.
- für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 5. 1980 (SMBL. NW. 7861) -.
- für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 5. 1980 (SMBL. NW. 7861) -.
- im Rahmen des Programms „Rationale Energieverwendung und Nutzung unerschöplicher Energiequellen“ - RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 12. 7. 1991 (SMBL. NW. 751) - erfolgten.

2. In Nummer 5.4 wird folgender Absatz angefügt:

Schließen sich mehrere Haupterwerbslandwirte zu einer Vollfusion zusammen, wird die Prämie für bis zu 3 Junglandwirte gewährt.

3. In Nummer 6.4 wird folgender Absatz angefügt:

Für nach dem 31. 12. 1991 gestellte Anträge ist der Nachweis der Mindestinvestitionssumme von 35000,- DM (einschl. Umsatzsteuer) über den Verwendungsnachweis gemäß den in der Nummer 4.3 genannten Richtlinien zu erbringen.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft

- MBl. NW. 1992 S. 582.

791

„Lumbricus - der Umweltbus“
Mobile Lehr-, Arbeits- und Demonstrationstation
für den Umweltschutz
in der Bildungsarbeit für Natur und Umwelt
Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 3. 1992 - I C 4 - 56.80

1. Projektbeschreibung und Organisation

„Lumbricus - der Umweltbus“ ist ein fahrbarer, mit Laboreinrichtungen sowie Meßgeräten und ADV-An-

lage ausgestatteter Lehr-, Arbeits- und Demonstrationsraum, der eine ökologische Bildungs- und Informationsarbeit vor Ort und in unmittelbarem Kontakt zu Natur und Umwelt ermöglicht. Der Aufbau auf dem Fahrgestell eines Lkw (Gesamtgewicht ca. 7,5 t) gestaltet es, diese Einheit bei Lehrveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Aktionen an den jeweiligen Standorten auf für Lkw geeigneten Stellen bereitzustellen. Für bis zu 24 Personen sind im Fahrzeug Arbeitsplätze vorhanden. Durch die Möglichkeit der Öffnung eines Seitenwandteils können die Armaturen nach außen sichtbar gemacht werden. „Lumbricus - der Umweltbus“ soll bei natur- und umweltbezogenen Arbeitsprojekten, Anschauungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen eingesetzt werden mit dem Ziel, das Verständnis für Natur und Umwelt zu fördern sowie die Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

„Lumbricus - der Umweltbus“ ist mit zwei Bediensteten, davon einem/einer pädagogisch ausgewiesenen Naturwissenschaftler(in) besetzt.

„Lumbricus - der Umweltbus“ ist Teil des Naturschutzzentrums Nordrhein-Westfalen bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Postfach 101052, in 4350 Recklinghausen, Telefax: (02361) 305215. Er kann dort für Einsätze schriftlich angefordert werden.

Der Einsatz von „Lumbricus - der Umweltbus“ erfolgt regelmäßig in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember. Er ist für den Zeitraum von jeweils drei Monaten im voraus zu planen. Eine landesweit gleichmäßige Streuung der Einsatzorte mit regionalen Schwerpunkten zur Vermeidung langer An- und Abfahrtswege wird angestrebt. In den Wintermonaten steht das Fahrzeug wegen Wartungs-, Instandsetzungs- und Vorbereitungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt zu Verfügung.

Das Naturschutzzentrum übersendet Interessenten auf schriftliche Anfrage Informationsmaterial und Unterlagen zu den Einsatzmöglichkeiten.

Über die Arbeit und Einsätze im Rahmen des Projekts wird für jedes abgelaufene Kalenderjahr vom Naturschutzzentrum ein Jahresbericht herausgegeben.

2 Aufgaben

Mit dem Einsatz des Fahrzeugs soll vorrangig die Natur- und Umwelterziehung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen, insbesondere im schulischen Bereich, unterstützt sowie darüber hinaus die natur- und umweltbezogene Informationsarbeit von Landes- und Kommunalbehörden und der anerkannten Naturschutzverbände gefördert werden.

2.1 Schulischer Bereich

„Lumbricus - der Umweltbus“ bietet mit Hilfe der technischen Ausstattung und geeigneten Arbeitsunterlagen sowie der fachlichen und pädagogischen Betreuung Unterrichtsprojekte zu Natur- und Umweltschutzhemen an. Die Angebote sind sachbezogen, problem- und handlungsorientiert und auf Reflektion und Änderung bzw. Verfestigung von Verhaltensweisen ausgerichtet. Sie berücksichtigen Grundlagen und praktische Erfahrungen der Umweltbildung.

Eine Integration des Fahrzeugeinsatzes in den laufenden schulischen Unterricht ist anzustreben.

Je nach den Gegebenheiten am Einsatzort können naturbezogene Arbeitsprojekte und Freilanduntersuchungen sowie ökologische Untersuchungen zu Umweltthemen durchgeführt werden, und zwar beispielsweise:

Bereich Naturschutz

- Bestimmungen zur heimischen Tier- und Pflanzenwelt, Beobachtungsmethoden, einfache Kartierungen
- Untersuchungen von Lebensgemeinschaften in Teichen, Bächen, Wiesen, Wäldern und anderen Biotopen

- Untersuchungen zum Verhalten wildlebender Tiere und Pflanzen
- vergleichende morphologische und physiologische Untersuchungen
- ökologische Untersuchungen: zum Beispiel Einfluß von biotischen und abiotischen Umweltfaktoren auf Arten und Lebensgemeinschaften, Biotopsansprüche, ökologische Einmischung, Anpassung und Gefährdung
- Hilfs- und Schutzmaßnahmen: Mithilfe und Unterstützung bei praktischen Naturschutzmaßnahmen wie dem Bau von Nisthilfen oder der Anlage von Kleinbiotopen, Pflege und Betreuung von schutzwürdigen Biotopen, Pflanzenaktionen usw.

Bereich Wasser/Abfall

- chemische und biologische Untersuchungen von Gewässern (Abwasser- und Abfalluntersuchungen sind nicht vorgesehen)

Bereich Boden

- einfache chemische Untersuchungen zur Ermittlung umweltrelevanter Bodeneigenschaften (z.B. pH-Wert, Nährstoffgehalt)
- Darstellung von Probenahmetechniken

Bereich Luft

- Feststellung der Luftqualität
 - a) einfache Immissionsuntersuchungen am Beispiel einzelner Schadstoffe
 - b) Feststellung meteorologischer Maßgrößen wie Luftfeuchte, Luftdruck, Windgeschwindigkeit usw
- Wirkungen von Luftverunreinigungen

Bereich Lärm

- Messungen und Wirkungen des Lärm aufkommens

2.2 Außerschulischer Bereich

Bei Einsätzen im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen umweltrelevanten Aktionen sollen alle Bereiche der Bevölkerung durch anschauliche Informationen über Natur- und Umweltschutzfragen angesprochen, durch handlungsorientierte Aktionen auf Sachverhalte aufmerksam gemacht, durch Mitmachaktionen einbezogen und zu Fragen und Problemen sachgerecht beraten werden.

Bei Einsätzen zu speziellen Schwerpunktthemen stellt der jeweilige Veranstalter die fachspezifische Betreuung sicher.

„Lumbricus - der Umweltbus“ soll im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorrangig in Verbindung mit anderen öffentlich wirksamen Aktivitäten wie Ausstellungen oder Umwelttagen eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1992 S. 582.

8052

**Prüfung der Unterlagen
der landesunmittelbaren Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung,
aus denen der Anspruch
auf Erstattung von Mutterschaftsgeld
durch den Bund begleitet wird,
durch das Oberversicherungsamt Nordrhein-
Westfalen im Essen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 27. 3. 1992 - II A 2 - 3633.16

Mein RdErl. v. 8. 11. 1979 (SMBL NW. 8052) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im Text wird jeweils das Wort „Oberversicherungsamt“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.

- MBl. NW. 1992 S. 583.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1992 -
II B 6 - 429 - 1/88

Der vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. September 1988 ausgestellte und bis zum 14. September 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5016 des Herrn Dragisa Djuric, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Jugoslawischen Konsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 584.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1992 -
II B 6 - 450c - 1/82

Der vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 1983 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4242 des Herrn Dr. h.c. Alexander Müller, Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 584.

Ungültigkeit von Konsularischen Ausweisen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1992 -
II B 6 - 451 - 12/88

Die vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten nachstehend aufgeführten Konsularischen Ausweise für Mitglieder des Türkischen Generalkonsulats Düsseldorf sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 5059, am 17. 11. 1988 ausgestellt für Herrn Bülent Yıldırım,
gültig bis 17. 11. 1992.

Nr. 5272, am 20. 4. 1990 ausgestellt für Herrn Hanevi Keskin,
gültig bis 20. 4. 1992.

- MBl. NW. 1992 S. 584.

Der Landeswahlleiter

Landtagswahl 1990 Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 3. 1992 -
I A 1/20 - 11.90.10

Gemäß § 71 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541). - SGV. NW. 1110 - lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Landtagswahl vom 13. Mai 1990 zu, soweit sie nicht nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LWahlO bereits vernichtet sind.

- MBl. NW. 1992 S. 584.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Wohnungsbauprogramm 1992 - WoBauP 1992 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 20. 3. 1992 - IV A 4 - 250 - 364/92

Inhaltsverzeichnis

Nr.

- 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1992
 - 1.1 Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung
 - 1.2 Bewilligungsvolumen
 - 1.3 Gliederung des WoBauP 1992
 - 1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen
 - 2.1 Verteilung der Wohnungskontingente
 - 2.1.1 Gliederung
 - 2.1.2 Bereitstellung
 - 2.1.3 Schlüsselmäßige Verteilung
 - 2.1.4 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen
 - 2.1.5 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben
 - 2.1.6 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegeraabgabe
 - 2.1.7 Miet einfamilienhäuser für kinderreiche Familien
 - 2.2 Einsatz der Mittel
 - 2.2.1 Vorrangige Bauvorhaben
 - 2.2.2 Städtebauliche Voraussetzungen
 - 2.2.3 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens
- 3 Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen
 - 3.1 Zweckbestimmung
 - 3.2 Einsatz der Mittel
 - 3.3 Mittelanforderung
 - 3.4 Mittelzuteilung
- 4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen
 - 4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen
 - 4.1.1 Antragstellung zum 31. Dezember 1991
 - 4.1.2 Antragseingangsliste
 - 4.2 Objektwechsel
 - 4.3 Gruppenbaumaßnahmen
 - 4.3.1 Begriff
 - 4.3.2 Antragstellung
 - 4.3.3 Mittelanforderung
 - 4.4 Abwicklung der Förderung
 - 4.4.1 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen
 - 4.4.2 Bewilligung der zugewiesenen Kontingente
 - 4.4.3 Bereitstellung weiterer Kontingente
 - 4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums
 - 4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen
 - 4.7 Berichterstattung
- 5 Sonstige Förderungsmaßnahmen
 - 5.1 Alten- und Behindertenwohnheime
 - 5.1.1 Bereitstellung der Mittel
 - 5.1.2 Förderungsliste
 - 5.2 Wohnungsbaufür Bergarbeiter
 - 5.3 Wohnungsbaufür Räumungsbetroffene
 - 5.4 Garagenplätze

- 6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn
- 7 Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen
- 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1992

1.1 Ziel, Schwerpunkte und Finanzierung

Mit dem Wohnungsbaprogramm 1992 setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Verwirklichung des mehrjährigen Wohnungsbaprogramms 1991 bis 1994 fort. Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 15. August 1990 hat die Landesregierung beschlossen, ein mehrjähriges Wohnungsbaprogramm in der 11. Legislaturperiode 1991 bis 1994 in einem Umfang von jährlich mindestens 28 700 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich mindestens 2735 Mio. DM durchzuführen. Der Umfang dieses Programms soll auf jährlich 33 000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3500 Mio. DM erhöht werden, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend erhöht. Bei der angestrebten Zielgröße von jährlich 33 000 Wohnungen geht die Landesregierung davon aus, daß zur Deckung des Wohnungsbedarfs der Bau von jährlich mindestens 100 000 Wohnungen in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist und hiervon ein Drittel mit direkter Förderung aus öffentlichen Haushalten und zwei Drittel frei finanziert, also ohne direkte Förderung, jedoch mit Steuervergünstigung, errichtet werden sollen.

Im Jahr 1991 ist der für dieses Jahr vorgesehene Teil des mehrjährigen Wohnungsbaprogramms erfüllt worden. Insgesamt wurden 28 331 Wohnungen mit einem Aufwand von 3104 Mio. DM gefördert, und zwar

- 15476 Mietwohnungen,
- 8103 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3004 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 1748 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

Für das Jahr 1992 wird die Förderung von 35 500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3871 Mio. DM angestrebt. Vorgesehen sind

- 18 050 Mietwohnungen,
- 11 950 Familienheime und Eigentumswohnungen,
- 3 500 Plätze in Alten- und Behindertenwohnheimen,
- 2 000 Bergarbeiterwohnungen (Mietwohnungen und Familienheime).

Der überwiegende Teil der geplanten Wohnungen (13 050 Mietwohnungen und 8 000 Eigentumsmaßnahmen) werden mit öffentlichen Baudarlehen gefördert und sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Einkommen die im sozialen Wohnungsbau geltende Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich übersteigt (1. Förderungsweg). Ein geringerer, jedoch gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöhter Anteil der Wohnungen (5 000 Mietwohnungen und 3 450 Eigentumsmaßnahmen) werden mit Aufwendungsdarlehen und Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln für solche Wohnungssuchenden gefördert, deren Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 v. H. übersteigt. Im Mietwohnungsbereich richtet sich dieses Förderungsangebot insbesondere an Arbeitgeber und soll dazu anregen, Wohnungen für Mitarbeiter zu bauen oder zu fördern. Die Förderungskonditionen sind auf die entsprechende höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wohnungssuchenden abgestellt und setzen eine höhere finanzielle Beteiligung des Bauherren oder ergänzende Finanzierung durch einen Dritten, insbesondere Arbeitgeber voraus.

Die nochmalige Aufstockung des Wohnungsbaprogramms 1992 wird auch durch erhöhte Anstrengungen des Bundes und des Landes ermöglicht. Der Bund hat seine Bundesfinanzhilfen von 1776 Mio. DM in 1991 (Anteil NW: 470 Mio. DM) – einschließlich eines Sonderprogramms für Regionen mit erhöhter Wohnungss-

nachfrage – auf 2700 Mio. DM (Anteil NW: 701 Mio. DM) erhöht. Dementsprechend sind auch im Haushaltspunkt 1992 des Landes Mittel in gleicher Höhe von 701 Mio. DM für die Wohnungsbauförderung vorgesehen. (Insgesamt kommen knapp 21 v. H. der Fördermittel vom Bund).

Auch die Fehlbelegerabgabe stellt einen wirksamen Beitrag für die Wohnungsbauförderung dar, den die nicht mehr wohnberechtigten Mieter von Sozialwohnungen zugunsten noch unversorger Wohnungssuchender erbringen. Das Aufkommen erreichte im Jahr 1991 den bisher höchsten Betrag von 173,3 Mio. DM (nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge für die Erhebung). Insgesamt betrug das Aufkommen im Erhebungszeitraum 1983 bis 1991 841 Mio. DM, das zur Förderung von 6877 Miet- und Altenwohnungen mit einem Aufwand von 731,9 Mio. DM eingesetzt worden ist. Der verbliebene Restbetrag von 87 Mio. DM und das im Haushaltspunkt 1992 veranschlagte Aufkommen des Jahres 1992 werden im Rahmen dieses Wohnungsbaprogramms zur Förderung von 1400 Mietwohnungen verwendet.

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbaprogramm 1992 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Das Landeswohnungsbauvermögen ist im Verlaufe der letzten Jahre dadurch entstanden, daß das Land aus dem Landeshaushalt regelmäßig erhebliche Beträge dem Landeswohnungsbauvermögen zugewiesen hat und die verfügbaren Mittel nur als Darlehen zur Förderung eingesetzt wurden. Daher stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden. Im Interesse der künftigen Fortführung der Wohnungsbauförderung wird deshalb auch im Rahmen dieses Wohnungsbaprogramms an der Gewährung von Darlehen (Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) festgehalten und eine Förderung mit Zuschüssen nicht gewährt.

Das Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbaprogramm 1992 einen Verpflichtungsrahmen von 1918 Mio. DM bereitstellen. Dieser schließt das im vergangenen Jahr begonnene Sonderprogramm zur erhöhten Förderung von Eigentumsmaßnahmen über 500 Mio. DM (davon 160 Mio. DM als Restbetrag aus 1991 und 250 Mio. DM für 1992) ein, das durch die Ablösung öffentlicher Baudarlehen im Umfang von 500 Mio. DM möglich wurde.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen werden jedoch nicht ausreichen, um die fälligen Auszahlungen aufgrund des nun bereitgestellten Verpflichtungsrahmens zu erbringen; hierfür wird eine erhebliche Kreditaufnahme notwendig werden. Für das Jahr 1992 ist eine Kreditaufnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt von 1709 Mio. DM vorgesehen, die zur Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen erforderlich ist. Soweit der Zinsaufwand für die Kreditaufnahme die eigenen Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen wird (negativer Zinssaldo), wird das Land der Wohnungsbauförderungsanstalt einen entsprechenden Zuschuß gewähren.

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen werden ferner außerhalb des Wohnungsbaprogramms 1992 218,5 Mio. DM zur Förderung der Modernisierung von 12 000 Wohnungen bereitgestellt.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1992 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 3871 Mio. DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|---------------|
| a) Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen gem. Wirtschaftsplan 1992 der WFA | 1 758 Mio. DM |
| Reste aus dem Sonderprogramm Eigentumsförderung 1991 | 160 Mio. DM |

b) Mittel aus dem Landeshaushalt		
- Haushaltspol 1992	701 Mio. DM	
- Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe		
Voraussichtliches Aufkommen 1992	120 Mio. DM	
Verfügbares Aufkommen aus 1991	87 Mio. DM	

c) Bundesmittel		
- Baudarlehen (1. Förderungsweg)	41 Mio. DM	
- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg)	112 Mio. DM	
- Zuschüsse	392 Mio. DM	
- Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage	150 Mio. DM	
- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg); Restmittel	100 Mio. DM	

Gesamtsumme Teil I: 3 627 Mio. DM

Bundestreuhandmittel für Bergarbeiter

Bundesmittel 1992	50 Mio. DM
Restmittel 1991	194 Mio. DM
Bewilligungsvolumen	<u>3 871 Mio. DM</u>

1.3 Gliederung des WoBauP 1992

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 1992 die Förderung von 35 500 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsart	Programm 1992	
	WE	DM
Teil I: Landeswohnungsbauprogramm einschließlich Bundesmittel und Fehlbelegerabgabe		
1 Mietwohnungen		
1.11 - allgemeiner Neubau	8 100	1 027
1.12 - größere Bauvorhaben, die kurzfristig realisierbar sind	1 400	167
1.13 - Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben	1 000	120
1.14 - Wohnungen im 2. Förderungsweg	5 000	382
1.15 - aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe	1 400	207
1.16 - Miet-Einfamilienhäuser	500	63
1.21 - Ausbau	650	80
1.3 Zwischensumme Mietwohnungen	18 050	2 036
2 Eigentumsmaßnahmen		
2.11 - Modell A	8 000	1 007
2.12 - Modell B	2 750	261
2.22 - Modell C	700	41
2.23 - Erwerb vorhandenen Wohneigentums	500	28
2.4 - Zwischensumme Eigentumsmaßnahmen	11 950	1 329
3 Sonstige Maßnahmen		
3.1 Wohnheimplätze	3 500	175
3.2 Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien, Behinderte, Garagen		52
3.3 Folgemaßnahmen des sozialen Wohnungsbau		
3.31 Wohneigentumssicherungshilfe		10
3.32 Förderung des Erwerbs von Mietwohnungen zur Schaffung von Belegungs- und Mietpreisbindungen		25
3.5 Zwischensumme Sonstige Maßnahmen	3 500	202
4 Summe Teil I	33 500	3 627
Teil II: Förderungsmaßnahmen außerhalb des Landeswohnungsbauprogramms		
5.1 Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln	2 000	244
5.4 Summe Teil II	2 000	244
6 Wohnungsbauförderung zusammen	35 500	3 871

1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch das Eingangsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885).
- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert am 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237).

Bei der Förderung des Wohnungsbaus sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nicht abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBL NW. 2370).
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984.
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBL NW. 2370).
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBL NW. 2370).
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBL NW. 2370).
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 - Fassung 1984), RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBL NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.11 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1992 werden 17 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau gefördert, und zwar

- a) 8100 Wohnungen für den allgemeinen Bedarf.
- b) 1400 Wohnungen für größere Bauvorhaben (vgl. Nr. 2.14).
- c) 1000 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben (vgl. Nr. 2.15).
- d) 5000 Wohnungen im 2. Förderungsweg, davon 1000 WE in den vier Kohlerückzugsgebieten.
- e) 1400 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (vgl. Nr. 2.16).
- f) 500 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien (vgl. Nr. 2.17).

Von den unter Buchstaben a, b, c und e genannten Wohnungen sind mindestens 10 v. H. als Altenwohnungen zu fördern.

2.12 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente werden - mit Ausnahme derjenigen nach Nummer 2.11 Buchstaben b, c und f - den Regierungspräsidenten zugewiesen. Die Regierungspräsidenten erteilen die einzelnen Bewilligungsbehörden, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen. Sie neanen den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch die Anzahl der Wohnungen, die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfällt, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, soweit auf diese bei der Zuweisung aus dem WoBauP 1992 rech-

nerisch mehr als 10 Wohneinheiten entfallen. Die aufgrund des angewandten Verteilungsschlüssels errechnete Anzahl dient als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente in den Kreisgebieten. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau der errechneten WE-Zahl entsprechend einzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den ausgewiesenen Städten und Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind, die kurzfristig begonnen werden können. In diesen Fällen können die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden. Falls auf den Kreis insgesamt nur ein geringes Kontingent entfällt, kann dieses auch zur Förderung von wenigen Baumaßnahmen eingesetzt werden.

2.13 Schlüsselmäßige Verteilung

Die Wohnungskontingente nach Nummer 2.11 Buchstabe a werden auf die Städte und Gemeinden - je zur Hälfte -

- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1990 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand von 302 332 Wohnungen und
- nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an der Bevölkerung des Landes nach dem Stand vom 31. 12. 1990 einschl. der in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 1991 zugezogenen Aussiedler

verteilt. Grundlage der Verteilung sind die amtlichen Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW in den Veröffentlichungen

- a) „Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1990“, erschienen im Oktober 1991,
- b) „Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. 12. 1990“, erschienen im November 1991,

sowie die von der Landesaufnahmestelle in Unna Massen mitgeteilte Zahl der in den einzelnen Gemeinden Nordrhein-Westfalens in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 1991 zugezogenen Aussiedler.

5000 Mietwohnungen im 2. Förderungsweg (Nummer 2.11 Buchstabe d) werden nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über ein „Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage im Programmjahr 1992“ in denjenigen Gemeinden gefördert, die nach dem Stand vom 31. 12. 1990 einen Wohnungsfehlbestand aufweisen. Die Kontingente für 4000 Wohnungen werden nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem zum 31. 12. 1990 für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsfehlbestand von 302 332 WE verteilt. 1000 Mietwohnungen werden auf die Gemeinden in den vier Kohlerückzugsgebieten Emscher-Lippe, Östl. Ruhrgebiet, Niederrhein, Aachen-Heinsberg verteilt. Mit diesem Förderungsangebot soll der erhöhte Wohnungsbedarf für diejenigen Arbeitnehmer gedeckt werden, die nach der Verringerung der Arbeitsplätze im Kohlenbergbau durch Erweiterung sonstiger Betriebe oder Ansiedlung neuer Unternehmen entsprechenden Wohnraum benötigen.

2.14 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen

Mit Rücksicht auf die besonders angespannten Wohnungsmärkte von Städten in Ballungsgebieten und Ballungsräumen wurde bereits 1990 festgelegt, Kontingente für jährlich 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nummer 2.11 Buchstabe b) für solche Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen.

- a) bei denen die Möglichkeit zum sofortigen Baubeginn besteht,
- b) die wegen ihres Umfangs erst in mehreren Jahren - bis spätestens 1993 - durchgeführt werden können, für die aber aus Gründen der Planungssicherheit eine Förderzusage notwendig war, oder
- c) bei denen es sich um Maßnahmen von besonderer sozialer Bedeutung handelt.

Die Projekte sind im Jahr 1990 auf Vorschlag der in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden ausgewählt worden. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen werden diesen Bewilligungsbehörden die für das Jahr 1992 vorgesehenen Wohnungskontingente mit Einzelverträgen bereitgestellt. Die Bewilligung der zugeteilten Kontingente für die im Bereitstellungserlaß genannten Projekte hat bis zum 31. 8. 1992 zu erfolgen. Jeweils nach der Bewilligung ist mir eine Kopie des Bewilligungsbescheides und des Antrages vorzulegen.

2.15 Wohnungen in zukunftsweisenden Bauvorhaben

1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen sollen für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden, bei denen Maßstäbe für zukunftsweisendes Bauen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus unter vergleichbaren Bedingungen gesetzt werden. An diese Bauvorhaben müssen besonders hohe qualitative Anforderungen gestellt werden. Diese können insbesondere darin liegen, daß die in diesen Bauvorhaben verwirklichten Standards im Hinblick auf

- das ökologische, energiesparende und solare Bauen,
- unterschiedliche Bewohnergruppen und Nutzungsansprüche (z. B. kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Mehrgenerationenwohnen, barrierefreies Wohnen),
- neue Wohnformen (u. a. experimenteller Wohnungsbau),
- Mietermitbestimmung, Nutzerbeteiligung.

zukunftsweisend für den künftigen sozialen Wohnungsbau werden (Nummer 2.11 Buchstabe c).

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von zukunftsweisenden Bauvorhaben aufgrund vorliegender Anträge bis zum 15. Mai 1992 über die Regierungspräsidenten zu machen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das Ministerium. Die ausgewählten Vorhaben werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten mitgeteilt. Die Bewilligungsbehörde hat die benötigten Kontingente nach abschließender Prüfung der Anträge bei dem Ministerium anzufordern.

2.16 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe

Aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe.

- a) das bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnungsbauförderung eingesetzt ist und
- b) das im Jahr 1992 voraussichtlich erzielt werden wird und im Haushaltplan des Landes als Kassenansatz vorgesehen ist,

werden weitere 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe e). Die Wohnungskontingente werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Fehlbelegerabgabe erhoben wird. Die gesetzliche Zweckbestimmung, das Aufkommen „laufend“ zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen zu verwenden (§ 10 Abs. 1 AFWoG), verpflichtet die Bewilligungsbehörden, diese verfügbaren Mittel vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zu verwenden.

2.17 Miet einfamilienhäuser für kinderreiche Familien

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden erneut 500 Miet-Einfamilienhäuser gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe f). Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, Vorschläge zur Förderung von Miet einfamilienhäusern aufgrund vorliegender Anträge bis zum 15. Mai 1992 über die Regierungspräsidenten zu machen. Soweit die verfügbaren Mittel nicht für alle vorgeschlagenen Vorhaben ausreichen, erfolgt die Auswahl durch das Ministerium. Die ausgewählten Vorhaben werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten mitgeteilt. Die Bewilligungsbehörde hat die benötigten Kontingente nach abschließender Prüfung der Anträge auf dem Dienstweg bei mir anzufordern und hierbei die Bestätigung

der Gemeinde über deren Finanzierungsbeteiligung gemäß Nummer 2.25 WFB 1984 beizufügen.

2.2 Einsatz der Mittel

2.21 Vorrangige Bauvorhaben

Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, die kurzfristig begonnen und deren Fertigstellung alsbald erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Bauvorhaben hat die Bewilligungsbehörde zur Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen zu berücksichtigen, ob der Bauherr neben der Förderung von Wohnungen im 1. Förderungsweg auch Wohnungen im 2. Förderungsweg und freifinanzierte Wohnungen errichtet. Bei Vorlage eines entsprechenden Förderungsantrages erhält dieser Bauherr den Vorrang bei der Bewilligung der zugeteilten Fördermittel des 1. Förderungsweges.

Wenn mehrere Bauvorhaben bei einer Bewilligungsbehörde die vorstehenden Bedingungen erfüllen, soll vorrangig das Bauvorhaben gefördert werden, das den Anforderungen an ökologisches, energiesparendes und solares Bauen möglichst weitgehend entspricht. Insoweit wird auf das Merkblatt des Ministeriums für Bauen und Wohnen „Ökologisches, energiesparendes und solares Bauen“ verwiesen.

Aus den schlüsselmäßig zugeteilten Kontingenten sind vorrangig auch solche Projekte zu fördern, die im Rahmen der Internationalen Bauausstellung (IBA) errichtet werden und die die hohen qualitativen Anforderungen der Nummer 2.15 erfüllen.

2.22 Städtebauliche Voraussetzungen

Zur Sicherung des erreichten hohen Qualitätsstandards hat die Bewilligungsbehörde die städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 1.2 der Anlage 1 WFB 1984 sorgfältig zu prüfen. Wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung dieser Voraussetzungen festgestellt hat, hat sie dem Ministerium für Bauen und Wohnen die Planungsunterlagen für Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohnungen sowie für Bauvorhaben in einem der festgelegten 34 historischen Stadtkerne vorzulegen. Der Vorlage ist eine schriftliche Begründung beizufügen und zu erläutern, aufgrund welcher Tatsachen die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt werden. In einem Beratungsgespräch mit der Bewilligungsbehörde unter Hinzuziehung von freischaffenden Architekten/Planern und dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten werden die vorgelegten Planungsunterlagen unverzüglich überprüft; spätestens 2 Monate nach deren Eingang wird das abschließende Ergebnis mitgeteilt. Sofern dieses bei der Bewilligung zugrunde gelegt wird, entfällt insoweit die Befreiungs- oder Erstattungspflicht der Bewilligungsbehörde gemäß § 15 Abs. 4 WBFG bei einer etwaigen späteren Überprüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

2.23 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse eines unverzüglichen Wohausbaus und einer raschen Verbesserung der Wohnungsversorgung werden die Bewilligungsbehörden dringend aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1992 über zugeteilte Wohnungskontingente noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1992 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Wohnungskontingente eingesetzt werden sollen, und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben.

Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungs-Schlußtermin 1. Dezember (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.

3 Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen

3.1 Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB

1984 und Nummer 6.3 AWB 1984 werden 650 Wohnungen gefördert.

3.2 Einsatz der Mittel

Mit Vorrang werden Miet- und Genossenschaftswohnungen und Altenwohnungen gefördert, die

- 1) ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 21 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung - Förderrichtlinien Stadterneuerung -, RdErl. v. 18. 3. 1988, SMBL NW. 2313),
- 2) innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 136 BauGB),
- 3) innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nummer 8 Förderrichtlinien Stadterneuerung),
- 4) innerhalb eines historischen Stadt- oder Ortskerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
- 5) sich in Gebäuden befinden, die vor 1948 errichtet wurden und bauliche Mängel aufweisen,
- 6) in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1948 errichtet wurden,
- 7) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) oder andere ökologisch sinnvolle Baumaßnahmen im Sinne des Landeswettbewerbs „Ökologisches Bauen“ umgerüstet werden,
- 8) in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 306) - SGV. NW. 224 - liegen,
- 9) Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
- 10) alsheimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
- 11) zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1980 bis 1991 aus Mitteln des Ausbaus und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen) oder
- 12) im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine kohlebefeuerte zentrale Heizungsanlage angeschlossen werden.

3.3 Mittelanforderung

Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages an.

Die Regierungspräsidenten melden dem Ministerium bis zum 25. Mai 1992 und 15. September 1992 die jeweils zu den Stichtagen 15. 5. und 10. 9. 1992 vorliegenden Mittelanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der Anlage 1.

3.4 Mittelzuteilung

Die Förderungsmittel werden den Regierungspräsidenten durch das Ministerium zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahre 1992 werden die Eigentumsmaßnahmen gefördert, für die die Förderung bis zum 31. Dezember 1991 beantragt worden ist, wenn die Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Sofern darüber hinaus weitere Mittel verfügbar sind, wird angestrebt, auch solche Antragsteller zu fördern, die den Antrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt haben (vgl. 4.43).

4.11 Antragstellung bis zum 31. Dezember 1991

Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen und für den Erwerb vorhandenen Wohn-eigentums (Nummern 4.3 und 4.5) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag (Nr. 7.21 WFB 1984) bis zum 31. Dezember 1991 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle eingegangen ist.

Für die Aufnahme in die Antragseingangsliste genügt - abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 - die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:

- Einkommenserklärung des Antragstellers und ggf. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster,
- Meldebescheinigung,
- ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft,
- Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.

4.12 Antragseingangsliste

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste zuzulegen, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 15 WBFG zu überprüfen.

4.2 Objektwechsel

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr stattdessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rahmen des ursprünglichen Antrags hält. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden. Diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.3 Gruppenbaumaßnahmen

4.31 Begriff

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung

- von einem Träger für feststehende Bewerber (Ersterwerber) oder
- von den Bewerbern als Bauherren unter einer gemeinsamen bautechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betreuung

erstellt werden, denen der Regierungspräsident in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Ersterwerber/Bauherren Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber.

4.32 Antragstellung

Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen

zum Stichtag (Nummer 4.11) werden in die Antragseingangsliste aufgenommen, wenn

- die Bewerber für mindestens die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen feststehen und
- die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig benannt werden können, daß die Förderungsmittel für die förderungsberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsabschlußtermin bewilligt werden können. Bei den feststehenden Bewerbern (Buchstabe a) ist unerheblich, wieviele im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigt sind.

4.33 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind beim Ministerium gesondert anzufordern und werden zugeteilt, wenn bestätigt wird, daß alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderungsberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

4.4 Abwicklung der Förderung

4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen

Mit RdErl. v. 20. 1. 1992 sind die Bewilligungsbehörden bereits ermächtigt worden, für alle Eigentumsmaßnahmen, für die die Anträge bis zum 31. 12. 1991 gestellt waren, Bewilligungsbescheide zu erteilen.

4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente

Die zugeteilten Kontingente können nur bis zum 30. September 1992 durch Bewilligungsbescheide oder Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß belegt werden. Alle nach diesem Termin in dieser Weise nicht gebundenen Kontingente sind mir bis zum 15. Oktober 1992 zurückzumelden. Bei der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen ausfallende Anträge dürfen durch nach dem 31. Dezember 1991 gestellte förderungsfähige Anträge nicht ersetzt werden.

4.43 Bereitstellung weiterer Kontingente

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, mir mit dem als Anlage 2 beigefügten Formular „Übersicht über die voraussichtliche Abwicklung des WoBaup 1992 - Eigentumsprogramm“ - die Anzahl der jeweils bis zum 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober 1992 bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. 12. 1991 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die Modelle A, B und C über die Regierungspräsidenten mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und mir unverzüglich vorlegen.

Aufgrund dieser Meldungen werde ich jeweils nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheiden, ob Antragsteller noch im Jahre 1992 gefördert werden können, die ihren Antrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt haben; ggf. werden den Bewilligungsbehörden entsprechende Kontingente zur Verfügung gestellt.

4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums gemäß Nummer 3.5 WFB 1984 können die Bewilligungsbehörden die Mittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anfordern. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 gestellt worden ist.

4.6 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Zur Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen sowie zur Neuschaffung einzelner Wohnräume (Nummern 5.611 und 5.62 WFB 1984) können die Bewilligungsbehörden die Förderungsmittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anfordern.

4.7 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1993 melden die Bewilligungsbehörden den Regierungspräsidenten unter Verwendung des Musters (Anlage 3) die am 31. 12. 1992 vorliegenden Anträge für

Anlage 2

Anlage 3

Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A, B und C. Die Regierungspräsidenten fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 1993 dem Ministerium vor. Es ist beabsichtigt, diese Anträge im Jahre 1993 - nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel - zu fördern, sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5 Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Alten- und Behindertenwohnheime

5.1.1 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel für die Förderung von Alten- und Behindertenwohnheimen werden auf 175 Mio. DM erhöht.

Im Jahr 1992 ist die Förderung von 3500 Plätzen in Alten- und Behindertenwohnheimen vorgesehen. Die Förderungsmittel werden in der Reihenfolge bereitgestellt, in der die Anträge in die vom Ministerium geführte Förderungsliste aufgenommen worden sind und die Bewilligungsbehörden die geprüften Anträge zur Mittelanforderung gem. Nummer 7 der Wohnheimbestimmungen vorgelegt haben.

5.1.2 Förderungsliste

Trotz der Erhöhung des jährlichen Förderungskontingents für Wohnheime besteht noch ein erheblicher Antragsüberhang. Diese Erhöhung des Förderungskontingents bewirkt, daß alle Anträge auf Förderung, die 1990 dem MBW vorlagen, nach derzeitigem Stand voraussichtlich in dieser Legislaturperiode gefördert werden können.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob weitere Anträge in dieser Legislaturperiode gefördert werden können, ist die Förderungsliste zum 31. Dezember 1990 geschlossen worden. Alle seit dem 1. Januar 1991 bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden und künftig eingehenden Anträge sind mir von den Bewilligungsbehörden zu melden, ohne daß hieraus eine Förderungsaussicht hergeleitet werden kann. Die Entscheidung, in welcher Weise und welcher Rangfolge Wohnheime nach 1995 gefördert werden können, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Aus dem Bundestreuhandvermögen stehen im Jahr 1992 voraussichtlich 244 Mio. DM für die Förderung von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse haben den gem. § 14 BergArbWoBauG erforderlichen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für das Jahr 1992 noch nicht aufgestellt. Voraussichtlich können im Jahr 1992 der Neu- und Ausbau von 2000 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen gefördert werden. Darüber hinaus werden Bundestreuhandmittel auch für die Förderung der Modernisierung eingesetzt.

Die städtebaulichen Voraussetzungen (Nummer 12 Anlage 1 WFB 1984) sind auch im Bergarbeiterwohnungsbau in dem Beratungsgespräch gemäß Nummer 2.22 Sätze 1 bis 4 zu überprüfen.

5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene

Im Jahr 1992 ist die Förderung von Wohnungen für Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes weiterhin vorgesehen.

5.4 Garagenplätze

Unterirdische Garagenplätze (Tiefgaragen) können nur gefördert werden, wenn diese aus städtebaulichen

Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind und soweit sie nicht im Kellergeschoß untergebracht werden können. Die Förderungsmittel können abweichend von Nummer 4.3 WFB 1984 bei mir angefordert werden. Dem Anforderungsbericht sind die zur Beurteilung der Unabdingbarkeit notwendigen Planunterlagen beizufügen.

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Zuordnung der Wohnungskontingente oder nach Bereitstellung der Förderungsmittel Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen. Zur Erleichterung der automatisierten Datenerarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergeben, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

7 Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen

Nach § 1 Abs. 1 II. WoBauG ist es die Aufgabe nicht nur von Bund und Ländern, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Wohnungsbau als vorrangige Aufgabe zu fördern.

Das Land begrüßt die bisher erbrachten Leistungen der Städte und Gemeinden bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaues ausdrücklich. Gleichzeitig wird hieran die Erwartung geknüpft, daß sich die Städte und Gemeinden nach eigener Einschätzung auch weiterhin mit eigenen Mitteln an der Finanzierung und Förderung des sozialen Wohnungsbaues beteiligen, soweit dies aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten geboten ist.

Auch für das Jahr 1992 erwartet das Land die kommunale Beteiligung. Außerdem ist auch die rasche Ausweitung von baureifen Grundstücken und die Bereitstellung von preiswerten Bauland dringend geboten.

Da die angespannte Wohnungsmarktsituation immer mehr Städte und Gemeinden dazu veranlaßt, in ihren Haushaltsplänen Mittel zur Förderung des Wohnungswesens auszuweisen, bedarf es auch weiterhin deren Erfassung.

Um einen vollständigen Überblick hierüber zu erhalten und den notwendigen Nachweis gegenüber dem Bund aufgrund der Verwaltungsvereinbarung 1992 führen zu können, werden die Bewilligungsbehörden - die Kreise auch für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden - gebeten, mir bis zum 1. 8. 1992 nach dem Muster der Anlage 4 zu berichten, in welcher Höhe und Art kommunale Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr 1992 bereitgestellt werden. Eine Anrechnung der Gemeindebeteiligung auf das Wohnungsbauprogramm 1992 des Landes NRW ist nicht vorgesehen.

Von großer Bedeutung ist, ob die Städte und Gemeinden des Landes NRW jetzt und in Zukunft in der Lage sein werden, das zur Schaffung von Wohnraum erforderliche Bauland vorzuhalten bzw. zu beschaffen. Um auch hierüber einen Überblick zu erhalten, bitte ich, zusammen mit der vorzulegenden Anlage 4 formlos die Zahl und die Größe der verfügbaren und demnächst verfügbar werdenden baureifen Grundstücke mitzuteilen.

Anlage 4

Anlage: 1

Regierungspräsident:
- Dezernat 36 -

Anlage: 2**Sachbearbeiter/in****Bewilligungsbehörde****Telefon**

**1. Übersicht über die Abwicklung des Wohnungsbauprogramms 1992
(Bearbeitung der am 31.12.1991 erteilten Anträge im
Eigentumsprogramm)**

Zeitraum: 1.1.-31.3. / 1.4.-30.6. / 1.7.-30.9.92 *)

Modell	Bewilligt	Bewilligt
	WE	DM
A		
B		
C		

Ausgefallene Anträge **) WE

**2. Übersicht über die Zahl der nach dem 31.12.1991 vorgelegten
bewilligungsfreien Anträge zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen**

Zeitraum: 1.1.-31.3. / 1.4.-30.6. / 1.7.-30.9.92 *)

Modell	mit 3. u.m. Kindern WE	mit zwei Kindern WE	mit einem Kind WE	Mittelbedarf DM
A			X	
B				
C				

*) Nichtzutreffende Zeiträume streichen

**) Die hier angegeben WE-Kontigente gelten als zurückgezogen

Unterschrift

Bewilligungsbehörde....., den.....1992

Telefon:

Übersicht

Über die vom 1.1. bis zum 30.9.1992 vorgelegten Anträge zur Förderung von Eigenanlaufmaßnahmen (Nr. 4.7 WoBeuP 1992)

Förmliche Anträge liegen vor	
Im	für
Modell	WE-Zahl
A	
B	
C	

Verliegende Anträge - WE-Zahl im Modell -			a) Lage der Maßnahme
A	B	C	
			a)
			b) WE
			c)
			a)
			b) WE
			c)
			a)
			b) WE
			c)

Anträge zur Förderung des Ausbaus und der Erweiterung zur Neuschaffung von Familienheimen und Eigentumswohnungen nach Nummer 5.612 WFB 1984 sind in der vorstehenden Anordnung enthalten.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen gemäß Nummer 4.11 WoBauP 1992 beigelegt waren und die Modellzugehörigkeit abschließend festgestellt wurde.

University

Stadt/Gemeinde.....

1	Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Jahr 1992 folgende/keine Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung: ¹		
1.1	Baudarlehen insgesamt DM, je Wohnung DM		
	Zinsatz: %	Tilgung: %	
	Verwaltungskosten: %		
1.2	Aufwendungdarlehen DM, je Wohnung DM		
	Zinsatz: %	Tilgung: %	
	Verwaltungskosten: %		
1.3	Zuschüsse: DM, je Wohnung DM		
1.31	Mietzuschüsse DM, je Wohnung DM		
1.32	Kostenzuschüsse DM, je Wohnung DM		
1.33	Aufwendungszuschüsse DM, je Wohnung DM		
1.34	Umzugsprämien DM, je Wohnung DM		
1.35	Sonstiges DM, je Wohnung DM		
2	Werden verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt?		Ja
	einschl. Erschließung? (Zutreffendes ankreuzen)		Ja
	ohne Erschließung		Ja
2.1	Gesamtwert der Preisnachlässe für die im lfd. Jahr zur Verfügung gestellten DM		
2.2	Wie hoch ist durchschnittlich der Preisnachlaß pro qm Grundstücksfläche? DM		

3	Einsatz der Mittel ²	Ja	Nein
3.1	- neben Landesmitteln		
3.2	- ohne Landesmittel		
3.3	- für Mietwohnungen		
3.4	- für Eigentumsmaßnahmen		
3.5	- für kinderreiche Familien		
3.6	- für alle Wohnungen		

¹ Nichtzutreffendes streichen² Mehrfachnennungen möglich

**Ministerium für Stadtentwicklung
und Verkehr**

**Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 18. 3. 1992 -
II A 5-31-21/12 MO

Die Frist für die Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 3. 1989 - MBL NW. S. 332) ist bis zum 31. März 1993 verlängert worden.

- MBL NW. 1992 S. 595.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe vom 2. April 1992**

T. Die VII/13. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 22. Mai 1992 in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Münster, den 2. April 1992

Dr. Gronwald
Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

- MBL NW. 1992 S. 595.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 8. 4. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzugl. Postkosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2176	3. 4. 1992	Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts	124
2023			
216			
222			
223			
2250			
2331			
316			
321			
49			
783			
20003	31. 3. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	125

- MBL NW. 1992 S. 595.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzgl. Porto- und Versandkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Sammelversicherungsverträge für Bedienstete des Landes (bisher: Sammellinkasso-Vereinbarungen über Versicherungs- verträge von Dienstkräften des Landes)	74	einen verbleibenden Tatverdacht festzustellen und zu be- werten BVerfG vom 16. Dezember 1991 - 2 BvR 1590/89
Bekanntmachungen	75	78
Personalnachrichten	76	
Ausschreibungen	78	
Rechtsprechung		
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
GG Artikel 2 I, Artikel 20 III; StPO § 467 III Satz 2 Nr. 2. - Die Unschuldsvermutung verbietet es, Schuldzuweisungen oder -feststellungen in den Gründen eines Einstellungsbe- schlusses auszusprechen, wenn die Haupverhandlung nicht bis zur Schuldpruchreife durchgeführt worden ist. - Die Unschuldsvermutung schließt nicht aus, für das Versagen einer Auslagenerteilung gemäß § 467 III Satz 2 Nr. 2 StPO		Kostenrecht KostO § 154 II, §§ 156, 39 - Zu den Anforderungen an die Angabe der Gebührenvorschriften gemäß § 154 II KostO in der notariellen Kostenberechnung. - Das Verbot der Schlechterstellung steht einer Erhöhung des Geschäfts- wertes der notariellen Kostenberechnung nicht entgegen sofern der Gesamtbetrag der in der Entscheidung des Landgerichts neu festgesetzten Kosten den Betrag der an- geföchtenen Kostenberechnung nicht übersteigt. - Der Geschäftswert für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Zustimmungserklärung nach § 5 I und II ErbbaVO bemäßt sich gemäß § 39 I Satz 1 KostO nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sich die beurkundete oder beglaubigte Erklärung bezieht. OLG Hamm vom 31. Oktober 1991 - 15 W 187/91
		79
		Hinweise auf Neuerscheinungen
		84

- MBL NW. 1992 S. 596.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM
zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 02/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahrsbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahrsbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Klassengruben ist keine Umlaufsteuer I. S. d. § 14 UStG enthalten.
Klassengruben: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 02/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabheinzendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen zur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferstörungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwan-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569